

Unternehmergesellschaft verdrängt die Limited vom Markt

Im November 2008 wurde das GmbH-Recht reformiert und mit der „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“¹⁾ eine neue Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geschaffen. Der wesentliche Unterschied zwischen einer Unternehmergesellschaft und einer GmbH liegt in der Höhe des Mindeststammkapitals. Während eine GmbH erst mit einer Einlage von 25 000 Euro gegründet werden kann, reicht bei der Unternehmergesellschaft ein Startkapital von lediglich einem Euro. Die Kennzeichnung als „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder die Kurzform „UG (haftungsbeschränkt)“ als Bestandteil des Firmennamens ist zwingend erforderlich.

Bis zu dieser Novellierung des GmbH-Rechts gab es für Gewerbetreibende keine Möglichkeit, ein haftungsbeschränktes Unternehmen in Deutschland zu gründen, wenn sie das Mindeststammkapital einer GmbH nicht aufbringen konnten. Aus diesem Grund entschieden sich viele Gewerbetreibende, ein Unternehmen mit einer ausländischen Rechtsform zu gründen, insbesondere der britischen „Private Company Limited by Shares“ (Limited). Eine Limited erfordert ein Mindeststartkapital von einem britischen Pfund und kann innerhalb von 24 Stunden gegründet wer-

den. Auch wenn das Gewerbe in Deutschland betrieben wird, muss die Limited ins britische Handelsregister eingetragen werden, und die Buchführung hat nach der britischen Rechnungslegung zu erfolgen.

Die Unternehmergesellschaften werden seit 2009 statistisch erfasst. Bereits im ersten Jahr ihres Bestehens wurden 1 580 Gewerbe mit dieser Rechtsform angemeldet, gefolgt von 1 817 neuen Unternehmergesellschaften im Jahr 2010. Die Zuwachsrate liegt demzufolge bei 15,0 %. Im Jahr 2011 ging die Zahl der Gewerbebeanmeldungen von Unternehmergesellschaften um - 3,0 % auf 1 763 Fälle zurück. Dieses Minus fällt jedoch nicht so stark aus wie jenes bei den Gewerbebeanmeldungen insgesamt (- 6,9 %).

Seit Einführung der Unternehmergesellschaft als deutsche Alternative zur britischen Limited zeigt sich ein deutlicher Abwärtstrend bei den Gewerbebeanmeldungen dieser ausländischen Rechtsform. Im Zeitraum 2005 bis 2007 lag die Zahl der jährlich angemeldeten Limiteds zwischen 664 und 784. Bereits im Jahr 2008 ging die Zahl der Unternehmen mit der Rechtsform Limited auf 578 Anmeldungen zurück (- 24,1 %), da schon ab 1. November 2008 die Rechtsform einer Unternehmergesellschaft gewählt werden konnte. Der Rückgang der Gewerbebeanmeldungen bei Limiteds setzte sich – wie die Tabelle verdeutlicht – bis zum Jahr 2011 kontinuierlich fort.

1) Im Folgenden wird von der Unternehmergesellschaft ohne den Zusatz haftungsbeschränkt gesprochen.

Gewerbebean- und -abmeldungen ausgewählter Rechtsformen in Niedersachsen

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
	Anzahl						
Gewerbebeanmeldungen							
Insgesamt	77 461	76 736	73 703	70 636	74 910	74 805	69 670
dar. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	7 723	7 042	7 654	7 515	9 123	8 975	8 438
dav. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ohne UG (haftungsbeschränkt)	7 723	7 042	7 654	7 515	7 543	7 158	6 675
Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)	x	x	x	x	1 580	1 817	1 763
dar. Private Company Limited by Shares (Ltd.)	664	784	762	578	482	346	127
Gewerbeabmeldungen							
Insgesamt	60 153	60 435	60 766	62 812	61 740	59 540	59 273
dar. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	6 048	5 616	5 431	5 845	6 221	6 142	5 937
dav. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ohne UG (haftungsbeschränkt)	6 048	5 616	5 431	5 845	6 102	5 750	5 292
Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)	x	x	x	x	119	392	645
dar. Private Company Limited by Shares (Ltd.)	176	350	457	523	707	599	393

Die steigenden Zahlen bei den Anmeldungen von Unternehmersgesellschaften gehen einher mit höheren Zahlen bei den Gewerbeabmeldungen. Während im Jahr 2009 lediglich 119 Unternehmersgesellschaften ihr Gewerbe wieder aufgegeben haben, lag die Zahl im Jahr 2011 bereits bei 645 Abmeldungen. Ein Grund für die Gewerbeaufgabe bei Unternehmersgesellschaften kann in der sogenannten Thesaurierungspflicht liegen. Um die dauernde Existenz einer Unternehmersgesellschaft zu sichern, sind die Inhaber verpflichtet, ein Viertel ihres Gewinns für die Rücklagenbildung zu verwenden und dadurch das Stammkapital kontinuierlich auf das Niveau einer GmbH zu erhöhen. Viele Unternehmersgesellschaften scheitern möglicherweise an dieser finanziellen Hürde und melden deshalb ihr Gewerbe wieder ab.

Im Vergleich zu den Unternehmersgesellschaften verhalten sich die Zahlen bei den Limiteds im Zeitraum 2009 bis 2011 genau umgekehrt. Da in den letzten drei Jahren we-

niger Anmeldungen zu verzeichnen waren, gingen die Abmeldungen ebenfalls zurück.

Die Bedeutung der Unternehmersgesellschaften als Sonderform der GmbHs wuchs in den ersten drei Jahren ihres Bestehens. Bereits 2009 machte der Anteil der Unternehmersgesellschaften an allen GmbHs 17,3 Prozent aus, 2010 war bereits jede fünfte Anmeldung (20,2 %) bei den haftungsbeschränkten Rechtsformen eine Unternehmersgesellschaft. Im Jahr 2011 stieg der Anteil auf 20,9 %. Im gleichen Zeitraum verloren die Limiteds durch die Novellierung des GmbH-Rechts an Attraktivität und wurden von den Unternehmersgesellschaften nahezu vom deutschen Markt verdrängt.

Die Unternehmersgesellschaft ist somit eine Art „Start-Up“ für Existenzgründer, die sonst an der fehlenden finanziellen Grundausstattung scheitern würden. Wird die Unternehmersgesellschaft erfolgreich geführt, kann sie nach dem Erreichen eines Mindeststammkapitals in Höhe von 25 000 Euro die Umfirmierung in eine GmbH vollziehen.